



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Sinn und Grenzen von Ethik-Kommissionen aus philosophischer Sicht

Ludwig Siep



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2012/30



› Sinn und Grenzen von Ethik-Kommissionen aus philosophischer Sicht

Ludwig Siep

Ethik-Kommissionen sind seit ihrer Entstehung der Kritik und dem Argwohn ausgesetzt. Kritik kommt von den verschiedensten Seiten: Philosophen bestreiten, dass es in der Ethik ein sicheres Wissen gibt, dass jemanden zum Experten oder öffentlichen Ratgeber qualifiziert. Juristen sehen die Kompetenzen der Staatsgewalten durch solche Kommissionen eingeschränkt, vermissen die demokratische Legitimation und fürchten das Eindringen diffuser moralischer Kategorien in das geschlossene System des Rechts. Wissenschaft und forschungsbasierte Industrie befürchten fortschrittsfeindliche Sittenwächter. Ärzte wollen sich nicht bevormunden lassen und die breite Öffentlichkeit argwöhnt eine von den zu Beratenden (Ärzte, Wissenschaftler, Politiker) selber ausgewählte Scheinkontrolle oder Akzeptanzbeschaffung.

Vieles an dieser Kritik geht auf Missverständnisse zurück. Sie beziehen sich sowohl auf den Begriff „Ethik“ wie den von „Kommission“. ¹ Unter Ethik werden in öffentlichen Ethik-Kommissionen nicht rein moralische Normen und ihre wissenschaftliche Begründung verstanden, wie in den wissenschaftlichen Disziplinen dieses Namens (sei es in der Philosophie, Theologie oder der Rechtsethik). Es geht vielmehr auch um die erwartete Akzeptanz von Rechtsnormen und medizinischen oder politischen Entscheidungen bei Betroffenen, seien es spezielle wie

1 Vgl. zum Folgenden L. Siep, „Ethik-Kommissionen – Ethik-Experten?“ In: Grundkurs Ethik, hrsg. v. J. S. Ach, K. Bayertz, L. Siep, Paderborn 2008, 181–191.

Patienten, oder ganze Bevölkerungen, vor allem hinsichtlich ihrer Überzeugungen. Dabei sind die Normen und Kriterien, auf die sich die Berater stützen, oft nicht „letzte“ wie in der allgemeinen philosophischen Ethik – man denke an den kategorischen Imperativ oder das Nutzenmaximierungsprinzip – sondern geltende Gesetze oder die „guten Sitten“ etc. Die Ethik-Kommissionen etwa der europäischen Forschungsförderung beraten etwa über „ethical, legal and social aspects“ der Forschung und sind entsprechend interdisziplinär besetzt.

Ebenso missverständlich ist der Begriff „Kommission“, der eine Fülle unterschiedlicher Gremien umfasst, vom klinischen Ethik-Komitee eines Krankenhauses über die regionalen Ethik-Kommissionen für die klinische Forschung bis zu beratenden Kommissionen auf nationaler oder übernationaler Ebene. Die Unterschiede der Kommissionen liegen nicht nur in der Reichweite und oft auch dem Ursprung – gesetzlich oder freiwillig – sondern vor allem in den Aufgaben. Über eine einzelne therapeutische Maßnahme in der Klinik zu beraten, ist eine völlig andere Aufgabe als über internationale Studien der Medikamentenentwicklung zu befinden. Gesetzeskonkretisierende Kommissionen wie die Gendiagnostik- oder die Stammzellenkommission haben eine andere Aufgabe als Ethik-Räte, die Vorschläge für neue Gesetze („de lege ferenda“) erarbeiten, wie der deutsche Ethik-Rat. Keiner dieser Räte gibt Sachgutachten ab, wie andere Expertenkommissionen, und keine hat allein – also ohne Zusammenwirken mit staatlichen Genehmigungsbehörden oder mit dem Parlament – Entscheidungsbefugnisse.

Hier geht es nur um einige Bemerkungen zu Sinn und Grenzen aus philosophischer Sicht, mit einem Seitenblick auf die rechtliche Perspektive. Ethik-Kommissionen sind zeitgleich mit einer Entwicklung in der philosophischen Ethik entstanden – beide Prozesse haben sich wechselseitig verstärkt. Ich meine die Entwicklung von Ethiken letzter Prinzipien und hoch-abstrakter Regeln zu Ethiken, nach denen Situationen oder Situationstypen nicht einfach unter solche Regeln subsumierbar sind, sondern situationsflexible Haltungen („Tugenden“), Abwägungen zwischen Kriterien und Ratschläge bei unlösbaren Dilemmata erforderlich machen. Die entsprechenden metaethischen Diskussionen können hier nicht dargestellt werden. In den führenden Kompendien und Handbüchern der angewandten Ethik spielen heute „Prinzipien mittlerer Reichweite“, die konkretisiert und abgewogen werden müssen, eine maßgebliche Rolle.² Es gibt eine Renaissance der Kasuistik bis hin zu „narrativen“ Ansätzen, in denen die genaue Beschreibung der Situation und ihrer institutionellen und personalen Rahmenbedingungen zur Begründung ethischer Urteile beiträgt.³ Die Selbständigkeit von gesellschaftlichen Bereichen und Berufen wird vor allem hinsichtlich der medizinischen Ethik, aber auch der Technik- und Wirtschaftsethik betont.⁴ Dass ethische Urteile auf diesen Ebenen im interdisziplinären Dialog mit den Vertretern der entsprechenden Wissenschaften und Berufe gebildet werden müssen, liegt daher auch von der Entwicklung der Ethik als philosophischer Disziplin selber her nahe.

Zu einer reinen Situationsethik kann es allerdings in der angewandten Ethik und in Ethik-Kommissionen nicht kommen, weil es immer auch um die Anwendung von Gesetzen und die Verlässlichkeit sozialer Rollenträger – etwa bei Ärzten – geht. Es handelt sich also immer um Situationstypen, nie um völlig partikulare Entscheidungen. Selbst einem guten Arzt oder

2 Vgl. etwa die „Prinzipienethik“ von Beauchamp und Childress: T. L. Beauchamp/J. F. Childress, *Principles of Bioethics*, New York, 6. Aufl., 2009.

3 Zur Kasuistik vgl. A. R. Jonsen / S. Toulmin: *The Abuse of Casuistry*. Berkeley u. a. 1988; zur narrativen Ethik W. Lesch: „Narrative Ansätze der Bioethik“. In: W. Düwell / K. Steigleder (Hrsg.), *Bioethik*, 184–199.

4 Vgl. J. Nida-Rümelin: *Angewandte Ethik*. Stuttgart 2005.

Techniker möchte man Entscheidungen nicht gänzlich überlassen, ohne den Rahmen seiner gesetzlichen oder standesrechtlichen Entscheidungsspielräume zu kennen.

Der Abschied von der Letztbegründung, für die jede alternative Position widersprüchlich ist, wird der philosophischen Ethik nicht nur „fachintern“ nahe gelegt, sondern auch durch ihre Position in einer pluralistischen Gesellschaft. Mit unterschiedlichen Überzeugungssystemen, theistischen und atheistischen oder agnostischen, religiösen und säkularen, europäischen und außereuropäischen, hängen auch differierende Moralvorstellungen und Ethiken zusammen. Das wird vor allem dann wichtig, wenn man nicht nur eine abstrakte Minimalmoral formulieren will, sondern Ratschläge in konkreten Entscheidungssituationen oder bei konfligierenden gesellschaftlichen Optionen.⁵

Zur Pluralität kommt die Komplexität einer wissenschaftlich-technischen Gesellschaft mit ebenso komplexen Regelungs- und Verwaltungsstrukturen. Natürlich sind in einer demokratischen Gesellschaft dafür primär die staatlichen Organe zuständig. Aber das Tempo der wissenschaftlichen Entwicklungen stellt diese oft vor nicht strikt geregelte Anwendungsfälle. Probleme der Kollision von Grundrechten werden häufiger, Gesetzgeber greifen auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurück und Gerichte auf die guten Sitten oder die „Wertordnung“ von Verfassungen. Auch der Europäische Gerichtshof betonte kürzlich in seiner umstrittenen Entscheidung über Stammzell-Patente, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) sei nicht nur im Sinne der geltenden Rechtsordnung zu verstehen, sondern auch im Sinne der „in den Mitgliedstaaten anerkannten ethischen oder moralischen Grundsätzen“ (Abschn. 39).

Das Aufkommen interdisziplinär zusammengesetzter Ethik-Kommissionen scheint mir schließlich auch einer Entwicklung in den empirischen Wissenschaften geschuldet: Auch hier gibt es vielfach keine unumstrittenen Expertenmeinungen mehr, die ein Richter oder eine Behörde einholen könnte. Parlamente können in ihren Ausschüssen und Enquête-Kommissionen diese Vielfalt widerstreitender Expertenauffassungen zwar „abbilden“. Wenn es aber um dauerhafte bzw. regelmäßig wiederkehrende Beratungsaufgaben geht, ist eine interdisziplinär und auch intern pluralistisch zusammengesetzte Kommission eine sinnvolle Einrichtung.

Der philosophischen Kritik an der „Expertenanmaßung“ der Kommissionen ist also oft schon durch die Klärung der Aufgaben der Wind aus den Segeln genommen. Wer allerdings davon ausgeht, dass in den ethischen Entscheidungen moderner Gesellschaften nur moralische Gesetze anzuwenden seien, für die weder empirische Daten noch die Pluralität moralischer Einstellungen eine Rolle spielen, wird die Kommissionen als verfehlte Einrichtungen für Abwägungen und Kompromisse ansehen müssen. Er wird die Ethik aus der „Anwendung“ dann aber auch weitgehend zurückziehen müssen.

Der entgegen gesetzte Einwand lautet, dass philosophische Ethiker keine von „gewöhnlichen“ Menschen unterschiedene Kompetenz hätten.⁶ Philosophische Ethiker können in der Tat über moralische Konflikte in einer Gesellschaft nicht von einer Warte der reinen Vernunft oder der wissenschaftlichen Tatsachen entscheiden. Jedem Bürger verbleibt das Recht auf ein eigenes Urteil in moralischen Angelegenheiten – allerdings muss er in der Regel die Folgen „tätiger“ Abweichungen vom geltenden Recht auch tragen. In einer Demokratie hat man ferner das Recht, zu jeder Entscheidung über Gesetze und ihre Durchführung ein eigenes Urteil ab-

5 Vgl. dazu auch L. Siep, *Konkrete Ethik*. Frankfurt 2004.

6 Vgl. dazu neuerdings etwa Ch. Amman, „Wider die ethische Expertokratie. Eine Polemik in ernsthafter Absicht.“ In: Ch. Amman/B. Bleisch/A. Goppel (Hrsg.), *Müssen Ethiker moralisch sein? Essays über Philosophie und Lebensführung*. Frankfurt 2011, 177–194.

zugeben und dies in die Wahlentscheidung einfließen zu lassen. Das ändert aber nichts daran, dass Philosophen, die in ethischen Debatten geschult und für das Verständnis der anderen in den Kommissionen vertretenen Wissenschaften gut vorbereitet sind, sinnvoller Weise an einem Ratschlag mitarbeiten können. Kommissionsempfehlungen sind immer interdisziplinär und gemeinsam erarbeitet – meist auch ihre Minderheitsvoten. Es gibt auch Kommissionen, etwa klinische Ethik-Komitees und Kommissionen für klinische Forschung, in denen Patientenvertreter die Optik des wissenschaftlich nicht ausgebildeten Patienten repräsentieren sollen. Meist sagen Ethik-Kommissionen auch nicht, was „richtig“ oder „falsch“, sondern was verantwortbar bzw. vertretbar ist oder nicht.

In der Kritik der Philosophen an den Ethik-Kommissionen spiegeln sich in der Regel Debatten um ethische oder gar metaethische Grundpositionen. Das ist berechtigt, weil nicht alle dieser Positionen offen sind für Abwägungen, Wertkonflikte oder Pflichtenkollisionen, einen rationalen Pluralismus oder gar Kompromisse in der Moral.⁷ Kritik scheint mir aber auch berechtigt, wenn Kommissionen den Pluralismus in den moralischen Überzeugungen und ethischen Positionen „unter den Teppich kehren“.⁸

Philosophen in Ethik-Kommissionen müssen sich bewusst sein, dass sie ethische Probleme nicht aus der rein theoretischen Distanz ihrer Wissenschaft, sondern in der „Teilnehmer-Perspektive“ des Mitgliedes einer Gesellschaft behandeln müssen, die sich auf dem Hintergrund ausreichender moralischer Konsense eine bestimmte Rechtsordnung gegeben hat.⁹ Es geht um deren Auslegung oder Fortentwicklung in neuen Situationen oder Konstellationen, die durch den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt – neutraler gesagt: Weiterentwicklung – entstehen.¹⁰ Es geht in seltenen Fällen auch um Entscheidungen – um es vorsichtig zu sagen – an der Grenze strikter Gesetzeskonformität. In klinischen Ethik-Komitees kann das vorkommen und soll dann die Entscheidung des ärztlichen Gewissens auf eine objektivere Grundlage stellen. Aber auch in Forschungskommissionen sind etwa schon vor der 12. Novelle des Arzneimittelgesetzes nicht streng gesetzeskonforme Forschungen an Kindern beraten worden, ohne die sich die Medizin auf diesem Gebiet überhaupt nicht hätte bewegen können – und entsprechend Kinder in unverantwortlicher Weise behandelt worden wären.

Philosophen kritisieren gelegentlich auch den fehlenden „ethischen“ Überlegungsspielraum. Darin treffen sie sich mit Rechtswissenschaftlern, die gerade diesen Spielraum für verfassungsrechtlich bedenklich halten. Auch der Gesetzgeber ist gegen allzu viel „Flexibilität“ von Ethik-Kommissionen gelegentlich selber argwöhnisch. Dass etwa die Entscheidungen

7 Zu Kompromissen in der Ethik vgl. V. Zanetti, „Sind ethische Kompromisse kompromittierend?“ In: Amman/Bleisch/Goppel (Hrsg.) Müssen Ethiker moralisch sein? (vgl. Fn. 6 o.), 287–301.

8 Skeptisch wird man etwa, wenn die Ethik-Kommission „Sichere Energieversorgung“ einen Konsens zwischen einer „kategorialen“ Ablehnung der Kernenergie und einer „relativierenden Risikoabwägung“ konstatiert. Beide stimmten darin überein, „die Nutzung der Atomkraftwerke so zügig zu beenden, wie ihre Leistung durch risikoärmere Energien nach Maßgabe der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Verträglichkeit ersetzt werden kann“ (Abschlußbericht S. 15). So vernünftig das sein mag – eine kategoriale („deontische“) Ablehnung der Kernenergie kann die Beendigung kaum von der „wirtschaftlichen Verträglichkeit“ (d. h. der Erhaltung des Wohlstandes in Deutschland) abhängig machen.

9 Vgl. dazu L. Siep, „Ethik in Anwendung: Der Philosoph in Ethik-Kommissionen.“ In: B. Gesang (Hrsg.), Biomedizinische Ethik. Aufgaben, Methoden, Selbstverständnis. Paderborn 2002, 86–96. Ähnlich auch S. Vöneky, „Ethische Experten und moralischer Autoritarismus“. In: S. Vöneky/C. Hagedorn/M. Clados/J. v. Achenbach, Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht. Heidelberg 2009, 85–97, bes. 95 f.

10 Vgl. M. Albers: „Die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen. Zur Renaissance der Ethik im Recht.“ In: KritV 86, (2003), 419–436.

der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES) vom Gesetzgeber an eine „kurze Leine“ der Bindung an bestimmte Gesetzesparagrafen gelegt wurden, ist bekannt.¹¹ Vermieden werden sollte offenbar nicht nur zuviel Ermessensspielraum, sondern auch eine Wiederholung der Grundlagendebatte um die Embryonenforschung in der Kommission. Sie hätte den parlamentarisch erzielten Ausgleich zwischen den Grundrechten der Forschungsfreiheit und des Lebensschutzes – für viele indirekt gefährdet durch die nachträgliche Billigung der Zerstörung von Embryonen – unterlaufen können. In der Gesetzesbegründung¹² heißt es aber, dass in der Prüfung der Kommission Standards entwickelt werden sollten, die auf dem Hintergrund der „Wertentscheidung“ des Embryonenschutzgesetzes verhindern, dass es zu einem „ethischen und rechtlichen Wertungswiderspruch“ zwischen den einschlägigen Gesetzen kommt. Auch die Begriffe des § 5 StZG bedürfen durchaus der Präzision und Anwendung durch die Kommission und die von ihr beratene Genehmigungsbehörde.¹³ Das betrifft etwa die „Hochrangigkeit“, unter der nach der Begründung des entsprechenden Paragraphen nicht nur wissenschaftliche Qualitäts-Standards, sondern auch die „Zwecksetzung“ der Forschungsprojekte verstanden wird. Es gehören dazu ferner Fragen möglicher Alternativen zu embryonalen Stammzellen, etwa fötaler Zellen, der Verhinderung von Chimärenbildung beim Erproben humaner Zellen im Tiermodell,¹⁴ oder der Grenze zwischen Grundlagenforschung und „kommerzieller“ Anwendung.

Die Kritik oder Sorge aus rechtswissenschaftlicher Perspektive erscheint mir durchaus berechtigt.¹⁵ Ethik-Kommissionen können ein Demokratiedefizit haben und die Kompetenz und Verantwortlichkeit von verfassungsmäßigen Gewalten tangieren. Das erstere entweder dann, wenn sie eine korporative „Abschließung“ darstellen oder wenn sie ohne Beteiligung demokratisch legitimierter Institutionen und Personen zustande kommen. Das kann bei Kommissionen der Fall sein, in der ärztliche Standesvertreter oder Wissenschaftler im Wesentlichen unter sich sind. Es kann auch dann gelten, wenn Parlamente oder Behörden bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder sich allzu sehr von ihren eigenen partei- oder forschungspolitischen Zielen leiten lassen.

Ethik-Kommissionen berühren in der einen oder anderen Art in der Tat die Aufgaben staatlicher Gewalten. Für legislative Aufgaben kann das bei Ethik-Beiräten auf Länder- oder Bundesebene der Fall sein. Für exekutive Aufgaben gilt es bei Kommissionen mit Genehmigungsbefugnissen. In die Nähe judikativer bzw. richterlicher Funktionen schließlich kommen klinische Ethik-Komitees oder Kommissionen, die über Gesetzesangemessenheit in Einzelfällen entscheiden sollen, wie möglicherweise die im Gesetz zur Präimplantationsdiagnostik vorgesehene Ethik-Kommission.¹⁶

11 Vgl. Stammzellgesetz (StZG) § 9. Kritisch zur Funktion der Zentralen Ethik-Kommission (ZES) vor allem D. Birnbacher, „Pathologien an der Nahtstelle von Recht und Ethik in der Biomedizin“, ARSP 96 (2008), 435–448, bes. 445–447.

12 Vgl. Begründung des StZG, Allgemeiner Teil, Abschn. II (Bundestagsdrucksache 14/8394). Vgl. auch L. Siep „In diesem Sinne ethisch vertretbar“. Zum Ethikverständnis der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung. In: Bundesgesundheitsblatt Bd. 51, H. 9, September 2008, 950–953.

13 Vgl. die im Bundesgesundheitsblatt seit 2003 veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichte der ZES sowie die einschlägigen Artikel zur Tätigkeit der Kommission in Bundesgesundheitsblatt Bd. 51, H. 9, September 2008.

14 Die Chimärenbildung wird im Stammzellgesetz nicht erwähnt, sie wird aber verboten im § 7 des EschG, dessen Schutz das StZG nach seinem Titel „sicherstellen“ soll.

15 Vgl. dazu umfassend S. Vöneky, *Recht, Moral und Ethik*, Tübingen 2010.

16 § 3a, Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Embryonenschutzgesetzes vom Juli 2011 („nach einem positiven Votum einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethik-Kommission“).

Bei den Kommissionen, die den Gesetzgeber beraten, ist eine Kompetenz-Überschreitung unwahrscheinlich, weil sie keinerlei Entscheidungsbefugnisse und keine Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Empfehlungen haben. Es kommt nur auf die Transparenz und Gesetzeskonformität ihrer Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahrensordnung an.¹⁷

Bei den übrigen Kommissionen ist die Gefahr der Kompetenzvermischung größer geworden, seit sie nicht mehr auf Beratungsaufgaben beschränkt sind, sondern zumindest de facto Genehmigungsfunktionen erhalten haben. Das gilt etwa für die Kommissionen für klinische Forschung, die nach den gesetzlichen Vorgaben heute „positive Voten“ abgeben müssen, ohne die eine Forschung nicht genehmigt wird. Eine erhebliche Bindungskraft entwickeln auch die Stellungnahmen der Kommissionen für zentrale Genehmigungsbehörden im Bereich der Biotechnologie (Stammzellforschung, Gendiagnostik, biologische Sicherheit etc.). Sie müssen aber in die Genehmigungsverfahren insoweit eingebunden sein, dass Behördenzuständigkeit und Verwaltungsrecht – mit den entsprechenden Klagemöglichkeiten – intakt bleiben. Auch Einzelfallberatung darf nicht Kommissionsmitglieder oder die Kommissionen als ganze in die Rolle von Richtern bringen oder diese ersetzen.

Man kann in der Entwicklung der Beratungs- zu Genehmigungsfunktionen und deren Einbindung in verwaltungsrechtliche Verfahren auch eine Art Rückholung der Ethik in das Recht sehen.¹⁸ Wenn das einer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Unkontrollierbarkeit ethischer Beurteilung wehren soll, ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn die gesetzlichen Formulierungen aber so spezifisch werden, dass sie keinen oder nur noch richterlichen Auslegungsspielraum zulassen, und die Ethik (im obigen weiten Sinne) strikt daran gebunden wird, dann geht der Gewinn der gesteigerten Lernfähigkeit des Rechts und des Tests der Vereinbarkeit seiner Setzungen mit den verbreiteten moralischen Wertungen wieder verloren.

Es gibt aber nach wie vor auch eine Tendenz der Vermehrung und des Bedeutungszuwachses von Ethik-Kommissionen – man denke an die Ethik-Kommission „Sichere Energieversorgung“ oder an die im PID-Gesetz vorgesehenen Kommissionen.¹⁹ Vielleicht liegt darin auch ein Versuch der Selbstentlastung der Politik – Wertkonflikte werden umgangen und auf scheinbare „Sachkompetenz“ verschoben, wie das seit Jahren in vielen Kommissionen etwa der Sozialpolitik zu beobachten ist. Vielleicht hat es auch mit Vertrauensverlust der Bürger zu tun oder zumindest mit dem Versuch, in weltanschaulich und moralisch brisanten Fragen noch eine letzte Schutzinstanz in Gestalt einer Ethik-Kommission einzurichten.²⁰

17 Vgl. H. Dreier, „Wozu dienen Ethikräte?“ In: Öffentliches Recht im offenen Staat. Festschrift für Rainer Wahl zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, 57–73. Zu dem Problemen der Einrichtung und Zusammensetzung S. Vöneky, Recht, Moral und Ethik, (vgl. Fn. 15 o.), bes. 534–638; vgl. auch den Beitrag von W. Dederer in diesem Band...

18 „Die Ethik wird dabei paradoxerweise gerade zum Opfer des Erfolges der Ethik-Kommissionen: Der zunächst faktische, dann auch rechtliche Bedeutungszuwachs der Voten der Ethik-Kommissionen ruft eine rechtliche Vereinnahmungsdynamik auf den Plan, der (sic!) die Ethik als selbständigen Bewertungsmaßstab verdrängt.“ B. Fateh-Moghadam/G. Atzeni, „Ethisch vertretbar im Sinne des Gesetzes – Zum Verhältnis von Ethik und Recht am Beispiel der Praxis von Ethik-Kommissionen.“ In: Vöneky/Hagedorn/Clados/v. Achenbach (Hrsg.) Ethische Entscheidungen im Recht (vgl. Fn. 9 o.), 114–143, hier 123.

19 Vgl. Fn. 8 u. 16 o.

20 Fateh-Moghadam/Atzeni sehen die Differenz der Ethik-Kommissionen zu anderen rechtlichen Prozeduren in einer Zeitdimension: „Die für das Recht typische fragmentarische ex-post-Kontrolle im Konfliktfall wird auf eine präventive Prüfung in jedem Einzelfall umgestellt“ (Fn. 9 o. 127)

Ethik-Kommissionen sollten mit solcher Verantwortungszuschreibung sehr vorsichtig umgehen. Mehr als Abwägungskriterien zu benennen und korrigierbare Abwägungs- oder Regulierungsvorschläge zu formulieren, können sie in der Regel nicht leisten. Das sollte auch nur da der Fall sein, wo erkennbar über die strikte Rechtsauslegung hinaus moralische Überlegungen oder Grundsatzfragen der „ethischen Vertretbarkeit“ berührt sind. Von Privatmoral oder weltanschaulicher Moralisierung müssen Rechtssysteme in der Tat frei bleiben. Aber die technische Entwicklung und die weltanschauliche Pluralisierung generieren offenbar zunehmend Probleme, die nicht allein im Zusammenwirken von Juristen und Experten norm- bzw. wertfreier Wissenschaften gelöst werden können. Die notwendigen Debatten um überzeugende normative Lösungen, sei es im Rahmen der bestehenden oder einer zu verbessernden Rechtsordnung, müssen auf vielen Ebenen geführt werden. Demokratisch legitimierte und pluralistisch besetzte Ethik-Kommissionen mit klaren Aufgaben sind dabei oft ein geeigneter Rahmen.